

Mustergemeinde

Bearbeiter/in:

Wien, am 01.04.2009

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Mustergemeinde**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **A900000**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	ABA BA 02
Funktionsfähigkeitsfrist	30.04.2010

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 28.03.2009 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 01.04.2009 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben beträgt der

vorläufige Fördersatz 20 % der
vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 85.000,--.
Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale
von EUR 17.000,--.
Die Förderung wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit
Public Consulting GmbH

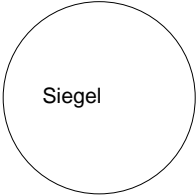
ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Mustergemeinde** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 01.04.2009, Antragsnummer **A900000**, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die ABA BA 02.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	EUR	_____
• Eigenmittel	EUR	_____
• Landesmittel	EUR	_____
• Bundesmittel	EUR	_____
• Restfinanzierung	EUR	_____
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EUR	_____

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

1. Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Über die zugesagte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das örtlich zuständige Bezirksgericht in Wien vereinbart.
5. Förderungsnehmern, die Wettbewerbsteilnehmer sind, wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15.12.2006 gewährt. Diese Förderungsnehmer sind verpflichtet, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene „De-minimis-Beihilfen“ sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen. Weiters sind diese Förderungsnehmer verpflichtet, die Einhaltung des „De-minimis-Grenzwertes“ von EUR 200.000,- innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien und Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
2. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
3. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
4. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben,
5. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 10 FRL,
6. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
7. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und beihilfenrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
8. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
9. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor.
10. alle Ereignisse, die die Durchführung oder Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen,
11. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
12. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 1 bis 4 FRL handelt,
13. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 5 FRL handelt,
14. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen,
15. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese

Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

16. über einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung befestigter öffentlicher Flächen, in denen die Leitungstrasse verläuft, keine weiteren Einbauten zuzulassen, wenn er gemäß § 8 Abs. 1 Z 4a oder 4b FRL die um 2 EUR erhöhten Pauschalsätze pro errichteten förderfähigen Laufmeter in Anspruch genommen hat. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung ist der zusätzlich gewährte Pauschalsatz von 2 EUR pro errichteten förderfähigen Laufmeter Leitung zurückzuzahlen.
17. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
18. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLIEN-Förderaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer, insbesondere jene, die die Erreichung des Förderungszweckes im Sinne der Zielsetzungen der §§ 1 und 2 des Umweltförderungsgesetzes, der einschlägigen Förderungsrichtlinien sowie des gegenständlichen Vertrages sichern sollen, nicht eingehalten werden. Beispielsweise sind dies
 - die widmungsgemäße, wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel;
 - die Einhaltung der gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen, sofern der Fördernehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist;
3. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) nicht eingehalten wurden. Bei schwer wiegenden Mängeln im Ausschreibungs- und/oder Vergabeverfahren sind die gesamten die Vergabe betreffenden Kosten nicht förderungsfähig. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Durchführung eines Planungswettbewerbes (§ 4 Abs. 1 Z 2a FRL) sind die gesamten Kosten des Bauabschnittes nicht förderungsfähig.
4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
6. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
7. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des vertraglich für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
9. die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können oder durchgeführt worden sind,
10. der Betrieb der geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages eingestellt wird,
11. das Zessionsverbot gemäß § 10 Abs. 1 Z 8 FRL nicht eingehalten wurde,
12. der Förderungsnehmer die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen nicht erlangt,
13. der Förderungsnehmer, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, unterliegt, dieses nicht beachtet,
14. der Förderungsnehmer das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle überträgt,
15. der Förderungsnehmer für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien weitere Bundesförderungen in Anspruch nimmt.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Umweltministerium, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Der Förderungsnehmer stimmt weiters ausdrücklich zu, dass sein Name, der Titel des Projekts, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie die jährlichen Auszahlungssummen nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können. Dies gilt sinngemäß auch für alle bisher nach dem UFG geförderten Projekte. Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Umweltministerium zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten unverzüglich eingestellt.

Hinweistafel und Erinnerungstafel für Projekte nach UFG

Der Förderungsnehmer ist für die Dauer der Baudurchführung zur Aufstellung einer Hinweistafel und nach Fertigstellung der Maßnahme zur Anbringung einer Erinnerungstafel verpflichtet, sofern das Nominale der Förderung laut Punkt 2.1 des Fördervertrages größer oder gleich EUR 75.000,- ist. Die Hinweistafel hat den Vorgaben des Beiblattes zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten.

Im Falle einer EU-Kofinanzierung hat der Förderungsnehmer die ihn betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten.

Anhang zu Beilage 1

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen

1. Der Fördernehmer hat bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten.
2. Nachfolgend genannte Ausschreibungs- bzw. Angebotsgrundlagen sind für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer EUR 300.000.- exklusive Umsatzsteuer anzuwenden:
 - ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen" idgF (ausgenommen Bauleistungen)
 - Bei Bauleistungen sind zusätzlich einzuhalten:
 - Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau, Version 4 (Ausgabe Mai 1997; mit Ausnahme der gemäß Schreiben des BMUJF vom 10.11.1999, GZ 16.7001/17-I/6/99, aufgehobenen Textpassagen betreffend die LG 29) oder „Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12“. Für Ausschreibungen, die ab dem 01.01.2007 veröffentlicht werden, ist die Leistungsbeschreibung in der Version 5 zu verwenden.
 - Angebotsschreiben (Angebotshauptteil) für Bauleistungen in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Version
 - ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" idgF (gilt für Bau- und Haustechnikleistungen) ohne Normverweise
3. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
4. Bei der Umrechnung veränderlicher Preise ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegte Indexwert „Siedlungswasserbau – Gesamt“ als Höchstwert anzuwenden.
5. Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens hat jedenfalls im "Amtlichen Lieferungsanzeiger" (Matznergasse 17, 1140 Wien) unter der Internetadresse „www.lieferanzeiger.at“ zu erfolgen.
6. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
7. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung (gemäß § 128 BVergG 2006) der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen. Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
8. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

WASSERWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.
Dieses Projekt unterliegt dem Umweltförderungsgesetz 1993.

Gefördert mit Mitteln des Bundes.

FÖRDERUNGSMANAGEMENT:



lebensministerium.at

RECHNUNGSNACHWEIS für Investitionszuschüsse

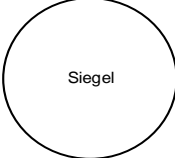
An die
Kommunalcredit Public Consulting GmbH

im Wege des Amtes der Landesregierung

1	Förderungsdaten	Förderungsnehmer <input style="width: 50%;" type="text"/>	Antragsnummer <input style="width: 50%;" type="text"/>
		Anlagenart <input style="width: 50%;" type="text"/>	Bauabschnitt <input style="width: 50%;" type="text"/>
2	Rechnungssumme	mit vorliegendem Antrag gemeldete Rechnungssumme <input style="width: 50%;" type="text"/> EUR	
		das sind <input style="width: 50%;" type="text"/> % (min. 25%) der vertraglich vereinbarten Investitionskosten	
		Diesem Antrag liegt die Rechnungszusammenstellung (<input style="width: 50%;" type="text"/> Blätter) bei.	
3	Auszahlungskonto	Kontoinhaber <input style="width: 80%;" type="text"/>	
		Bank <input style="width: 80%;" type="text"/>	
		Bankleitzahl <input style="width: 80%;" type="text"/>	
		Kontonummer <input style="width: 80%;" type="text"/>	
4	Baubeginn	Der tatsächliche Baubeginn wird mit <input style="width: 50%;" type="text"/> gemeldet.	
5	Funktionsfähigkeit	Die tatsächliche Funktionsfähigkeit wird mit <input style="width: 50%;" type="text"/> gemeldet.	

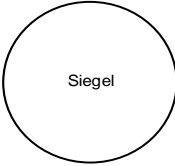
Förderungsnehmer:

Die angegebenen Rechnungsbeträge beziehen sich ausschließlich auf zugesicherte, förderbare Leistunge die bereits erbracht und bezahlt wurden

 <p>Siegel</p>	<p>_____, am _____</p> <p>_____ Unterschrift</p> <p>_____ Name, Funktion</p>
---	--

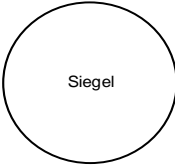
Örtliche Bauaufsicht:

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungssumme sowie das Datum des/der Baubeginns/
Funktionsfähigkeit wurden geprüft, für richtig befunden und werden hiermit bestätigt.

	_____ , am _____
	_____ Unterschrift
	_____ Name, Funktion

Land:

Das Datum des/der Baubeginnes/Funktionsfähigkeit wird hiermit bestätigt. Im Falle der Endabrechnung wird die
sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungssumme der beiliegenden Rechnungszusammenstellung bestätigt.

	_____ , am _____
	_____ Unterschrift
	_____ Name, Funktion

LEITFADEN ZUR VERTRAGSANNAHME UND ZUSCHUSSAUSZAHLUNG

Dieser Leitfaden soll Ihnen eine Hilfestellung für die korrekte Annahme des Förderungsvertrages und die Anforderung der Zuschüsse bieten.

1) VERTRAGSANNAHME

Der Förderungsvertrag wird in einfacher Form ausgefertigt und bleibt beim Förderungsnehmer. Die Vertragsannahme erfolgt durch die vollständig ausgefüllte und unterfertigte Annahmeerklärung, die an die Kommunalkredit retourniert wird.

In der Annahmeerklärung sind im **Finanzierungsplan** folgende Finanzierungsanteile einzutragen:

- Anschlussgebühren gemäß Beschlussfassung
- Eigenmittel
- Landesförderungen
- Bundesförderung – entspricht Gesamtförderbarwert laut Förderungsvertrages (Pkt. 2.1)
- Restfinanzierung – entspricht Gesamtkosten minus Anschlussgebühren, Eigenmittel, Landesförderung und Bundesförderung

Die **Unterfertigung** des Vertrages durch den/die Förderungsnehmer erfolgt

- bei Gemeinden durch die Zeichnungsberechtigten laut Gemeindeordnung,
- bei Verbänden, Genossenschaften, Vereinen und Unternehmen durch die zeichnungsberechtigten Organe,
- bei physischen Personen durch deren Unterschrift

Die **Bestätigung der Zeichnungsberechtigung** ist nur für Unternehmen erforderlich, sie erfolgt durch eine notarielle Beglaubigung.

2) ANFORDERUNG VON ZUSCHUSSBETRÄGEN

Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist erst dann möglich, wenn der Vertrag rechtskräftig angenommen wurde.

Die Anforderung von Investitionskostenzuschüssen erfolgt durch die Vorlage von Rechnungsnachweisen (Formular liegt bei). Mit diesen werden auch der Baubeginn und die Funktionsfähigkeit gemeldet. Die Rechnungsnachweise werden im Wege des Amtes der Landesregierung vorgelegt, sind sie bis zum 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit eingelangt, kann am jeweiligen Quartalsende die Auszahlung auf das am Rechnungsnachweis angeführte Konto erfolgen. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt in zwei Raten.

Der erste Investitionskostenzuschuss kann unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % ausgezahlt werden, wenn ein Rechnungsnachweis mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung vorliegt.

Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden sie an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Auf Basis der Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.